M 1:500

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

BauGB u. § 11 Abs. 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und

max. Anzahl der Vollgeschosse

Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung Einzelhandel (gem. § 9 (1) Nr. 1

Allgemeines Wohngebiet (gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB und § 4 BauNVO)

max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO)

Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen in m NHN (gem. § 18 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen: Art und Maß der baulichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (gem. § 9 (7) BauGB)

Entsorgungsträger zu belastende Flächen (gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB)

vorgeschlagene Grundstücksgrenze, ohne Festsetzungscharakter

(1) Das festgesetzte Sondergebiet SO "Einzelhandel" dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben mit

Lebensmittelvollsortimenter mit 0,2401 m² Verkaufsfläche pro m² Grundstücksfläche, einschl. Bäckerei.

Die Verhältniszahl gibt dabei an, wieviel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche

(2) Folgende Sortimentszusammensetzung, entsprechend der Meller Liste 2011 (nahversorgungsrelevante

Lebensmittel (inkl. Getränke), Reformwaren, Drogeriewaren (Körperpflege- und Reinigungsmittel),

• Sämtliche zuvor nicht genannten nicht zentrenrelevanten und zentrenrelevanten Sortimente auf höchstens

(3) Für die Nutzungen erforderliche Einrichtung wie Lager-, Kühl-, Büro-, Schulungs-, Sozial- und Sanitärräume

§ 2 Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO

In dem SO-Gebiet "Einzelhandel" darf die Grundflächenzahl (GRZ) durch die Anlage von Stellplätzen bis zu

maximal zulässig sind, wobei die im Sondergebiet liegende Baugrundstücksfläche maßgebend ist.

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zugunsten der Anlieger und Ver- und

Baugrenze (Baufenster) (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 (1, 3, 5) BauNVO)

offene Bauweise (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 (2) BauNVO)

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 (2) Nr. 3 BauNVO)

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Nutzung - (gem. §§ 16 (5) u. 18 BauNVO)

Einfahrtbereich (gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB)

Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

vorhandenes Gebäude mit Hausnummer

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet "Einzelhandel"

Innerhalb des SO "Einzelhandel" sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

• Hauptsortiment auf mindestens 90 % der Gesamtverkaufsfläche:

Parfümerieartikel, Arzneimittel, Schnittblumen, Zeitschriften / Kioskbedarf.

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 11 BauNVO)

Sortimente), ist zulässig (§ 11 BauNVO):

10 % der Gesamtverkaufsfläche.

ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

§ 3 Grundflächenzahl (gem. § 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 4)

Lebenmittelvollsortimenten

sind allgemein zulässig.

3. Verkehrsflächen (gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

4. Flächen für Versorgungsanlagen

5. Grünordnerische Festsetzungen

Bemaßung in Meter

7. Bestand, Nachrichtliche Angaben

6. Sonstige Planzeichen

(gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

z.B. GH max. 8 m



VERFAHRENSVERMERKE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: Handarpe-Wellingholzhausen, Flur: 5, Maßstab: 1:1.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen **Vermessungs- und Katasterverwaltung** © 2022 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 05.05.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Geschäftsbuch: 205702

Melle, den 23.05.2022 (ÖbVI)

Präambel und Ausfertigung Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt

Melle hat in seiner Sitzung am

06.10.2020 die Aufstellung des

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Melle den Bebauungsplan "Sondermühlener Straße - Beckers Kamp" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschl. örtlichen Bauvorschriften - als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan wurde eine

Bürgermeisterin

Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 10.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Begründung (Teil C) beigefügt.

Melle, den 30.05.2022

Melle, den 31.05.2022 gez. Dettmann

Stadtbaurat

Vorentwurfsbeschluss und frühzeitige Auslegung

Melle, den 31.05.2022

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat am 15.12.2020 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und zur frühzeitigen Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung ist am 19.12.2020 erfolgt. Der Bebauungsplanvorentwurf hat in der Zeit vom 28.12.2020 bis zum 08.02.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stadt Melle hat am 01.06.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und zur Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist am 05.06.2021 erfolgt. Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 14.06.2021 bis zum 19.07.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Melle, den 31.05.2022

gez. Look

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der

Entwurfsbeschluss und Satzungsbeschluss und

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat den Bebauungsplan am 18.01.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist beigefügt. Der Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Melle erfolgte am 30.03.2022. Der Bebauungsplan ist gem. § 10

Bürgermeisterin

Abs. 3 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung am 01.10.2022 in Kraft getreten.

Melle, den 06.10.2022 gez. Dettmann

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht

Melle, den __.__.

Stadtbaurat

Für den Planentwurf und die Plananfertigung: stadtplanung olaf schramme dipl.-ing. stadtplanung Opferstraße 9 Tel: 0571 972695-96

Fax: 0571 972695-98

Minden, den 25.04.2022 gez. Schramme O. Schramme

Baunutzungsverordnung Maßgebend ist die

Baunutzungsverordnung

sekannımacnung vom

(BauNVO) in der Fassung der

21.11.2017 (BGBI. I S. 3786).

§ 4 Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 Abs. 1, 3 BauNVO)

Ein Überschreiten bzw. Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen, wie Vorbauten, Erker, Loggien, Balkone etc. über die festgesetzten Baugrenzen kann ausnahmsweise zugelassen werden, jedoch nur bis zu max. 1/3 der jeweiligen Gebäudelänge und max. 1,50 m Tiefe.

§ 5 Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen (gem. § 18 BauNVO)

(1) Maßgebend für die Ermittlung der Trauf- und Gebäudehöhen ist der festgesetzte Bezugspunkt in m NHN, bezogen auf das jeweilige Baufenster. (2) Bei Gebäuden mit geneigten Dächern wird die Traufhöhe zwischen dem angenommenen Schnittpunkt der Außenkante der aufgehenden Wand mit der Oberseite der Dachhaut und dem festgesetzten Bezugspunkt

(3) Bei Gebäuden mit geneigten Dächern wird die Gebäudehöhe zwischen der Oberkante der Dachhaut und dem festgesetzten Bezugspunkt gemessen.

(4) Bei Gebäuden mit Flachdächern wird die Gebäudehöhe zwischen der Oberkante der Dachhaut/Attika oder der Oberkante von Brüstungen bzw. dem oberen Abschluss der Wand und dem festgesetzten Bezugspunkt

§ 6 Nicht überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen, Stellplätze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6, 14, 23 Abs. 5 BauNVO) Im Sondergebiet sind Stellplätze i.S.d. § 12 BauNVO nur innerhalb der "Umgrenzung von Flächen für

Stellplätze" und innerhalb der Baugrenzen zulässig.

§ 7 Geh- Fahr- und Leitungsrechte (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die im Plan eingetragenen, mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht (GFL) zu belastenden Flächen sind nicht lagegenau festgesetzt. Ihre genaue Lage bestimmt sich durch die endgültigen Lage der zu verlegenden

§ 8 Grünordnerische Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) (1) Stellplatzanlagen im Sondergebiet "Einzelhandel" sind nach der folgenden Maßgabe zu begrünen: Pro 5 Stellplätze ist ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft raumbildend in natürlichem Wuchs zu unterhalten. Für die Pflanzungen sind 3 x verpflanzte Bäume, Hochstamm, gradliniger Wuchs mit einem Stammumfang von 14/16cm, Drahtballierung zu verwenden. Abgänge sind durch Nachpflanzungen spätestens bis zur nächstens Vegetationsperiode zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

(2) Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke im Sondergebiet "Einzelhandel" sind durch flächige Einsaat mit einer auf den Standort abgestimmten Saatgutmischung zu extensiv bewirtschafteten, mehrjährigen Blühflächen entwickelt werden, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Zur Pflege ist die Fläche mindestens einmal und höchstens zweimal pro Jahr ab Juni abschnittsweise zu mähen; dies gilt nicht für Randstreifen in einer Breite bis 1,50 m. Das Mahgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist unzulässig.

(3) Innerhalb der festgesetzte "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" ist eine mind. 1-reihnige Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen, Pflanzqualität Heister/ Sträucher, 60-80 cm anzupflanzen. Die Untersaat ist mit einer Gehölzuntersaat (90% Gräser, 10% Blumen) anzusäen und max. 2x jährlich ab Juni zu mähen.

(4) Für anzupflanzende Gehölze ist im Raum Melle das Herkunftsgebiet HK 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) und für Saatgut das Ursprungsgebiet UG 2 (Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) auszuwählen. Eine Abweichung von diesen Gebieten ist gem. § 40 BNatSchG nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

§ 9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Für die Außenbeleuchtung und Werbeanlagen sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit engem Spektralbereich (540 – 650 nm) und Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700 Kelvin zu verwenden. Sie müssen prinzipiell so konstruiert sein, dass keine Insekten in den Leuchtkörper gelangen können. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu

(2) Innerhalb des Sondergebietes ist mindestens eine Wildbienen-Nisthilfe an einem sonnigen und windgeschützten Standort (z.B. künstliche Erdsteinwände, Trockenmauern, Ziegelsteinmauern mit

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(gem. § 84 NBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Die örtliche Bauvorschrift aus § 2 gilt nur das festgesetzte Sondergebiet "Einzelhandel". Die in § 3 - 6 festgesetzten örtlichen Bauvorschriften gelten nur für das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet.

§ 2 Dachbegrünung

Im Sondergebiet sind Flachdächer (Dächer mit einer Neigung von 0°-10°) mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 12 cm extensiv zu begrünen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Belichtungsflächen, Flächen mit technischen Einrichtungen und Flächen für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (§ 84 (3) Nr. 7 NBauO). Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

§ 3 Einfriedungen

(1) Einfriedungen privater Grundstücke sind ausschließlich als Hecken oder als durchbrochene Zäune in Verbindung mit Hecken zulässig. (2) Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind im Hinblick auf das Orts- und Straßenbild

(3) Bei Eckgrundstücken kann die maximale Höhe der Einfriedung ausnahmsweise bei den von der erschließenden Straße abgewandten Grundstücksgrenzen auf 1,80 m erhöht werden. (4) Sonstige Baustoffe und Bauteile (z.B. Metall- und Holzzäune) dürfen verwendet werden, wenn sie so in die Hecken integriert werden, dass sie von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche aus optisch nicht wahrnehmbar sind.

§ 4 Gestaltung privater Grundstücksflächen/ Vorgärten

bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.

(1) Die nicht überbauten und nicht für Zufahrten und Stellplätze benötigten Flächen auf den jeweiligen Grundstücken sind gärtnerisch zu gestalten, zu begrünen und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu

(2) Vorgärten sind zu mindestens 50% als Vegetationsfläche (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) unversiegelt herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Es ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig. Als Vorgarten ist die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie bzw. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegte Fläche und vorderer Hauskante definiert. Nebenanlagen gem. §§ 12, 14 BauNVO sind nicht zulässig. Stützmauern sind zu öffentlichen Straßen bis zu einer Höhe von max. 1 m über der Straßenoberkante

Beckers Kamp zulässig.

§ 5 Materialien Stellplätze

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zu errichten. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind nicht zulässig.

§ 6 Dachneigung/ Dachbegrünung

(1) Geneigte Dächer sind als Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25°-30° zulässig. Flachdächer sind mit einer Dachneigung von 0°-5° auszuführen.

(2) Im Allgemeinen Wohngebiet sind grundsätzlich Garagen/Carports, die mit einem Flachdach bzw. einer Dachneigung < 15° errichtet werden, sowie alle Flachdächer der Hauptgebäude flächendeckend extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für Teilflächen mit technischen Einrichtungen und Belichtungsflächen. Von der Bepflanzung ausgenommen sind begehbare Terrassen, Dachterrassen, verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf diesen Flächen zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Bepflanzung gilt nicht für aufgeständerte Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung.

Die Dachbegrünung von Hauptgebäuden ist mit einem Aufbau von mindestens 12 cm durchwurzelbarer Substratstärke und unter vorwiegender Verwendung geeigneter heimischer Gräser und Wildkräuter (Flächenanteil mindestens 80 %) anzulegen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

HINWEISE

Archäologische Befunde

Archäologische Befunde gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 05411323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände sowie zur Vermeidung erheblicher

Beeinträchtigungen geschützter Arten sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen: Vermeidungsmaßnahme I: Kontrolle auf Brut- und Lebensstätten gebäudebewohnender Arten Im Rahmen der Planung ist der Abbruch des nördlich gelegenen Gebäudes vorgesehen. Um den Artenschutz in angemessener Weise zu berücksichtigen ist vor Beginn der Abbrucharbeiten durch eine

fachlich geeignete Person eine Kontrolle auf Nistplätze und Fledermausquartiere durchzuführen.

geschützter Arten ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück zu benachrichtigen.

Im Rahmen der Planung ist die Rodung des vorhandenen Gehölzsaumes vorgesehen. Um die Tötung

Bei Auffinden von Tieren sind diese in geeignete Quartiere umzusiedeln. Bei Auffinden streng

Vermeidungsmaßnahme II: Kontrolle auf Fledermausquartiere im Baumbestand

von Tieren im Winterquartier auszuschließen, ist der Gehölzbestand (auch im Winter!) vor der Fällung / Rodung auf Lebensstätten zu kontrollieren. Vermeidungsmaßnahme III: Fällverbot vom 1. März - 30. Sept. (§ 39 BNatSchG)

Im Rahmen der Planung ist die Rodung des vorhandenen Gehölzsaumes vorgesehen. Um Brutverluste durch störungsbedingte Aufgabe des Geleges brütender Arten zu vermeiden, sind die Fällarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen.

Versorgungsleitungen

Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen endverlegten Versorgungsleitungen und Kommunikationsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Die Bauausführenden Firmen haben sich vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen in Verbindung zusetzten, damit der Verlauf der Versorgungseinrichtungen vor Ort angezeigt werden kann. Bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationsleitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In Leitungsnähe sind die Endarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht, nach Absprache mit Versorgungsträgern durchzuführen.

Hinweise zu Umweltbelangen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von regenerativen Energien, und die Minimierung von versiegelten Flächen durch wasserdurchlässige Materialien u. ä. bei der Planung des Gebäudes und der Außenbereiche Berücksichtigung finden sollten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h über 2h) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW -Arbeitsblatt W 405 - entsprechen.

Die Verwendung von Regenwasserzisternen wird empfohlen. Hierdurch wird z.B. die Nutzung von Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und die Gartenbewässerung möglich.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kartenserver). Zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens sind Verdichtungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Landwirtschaftliche Immissionen

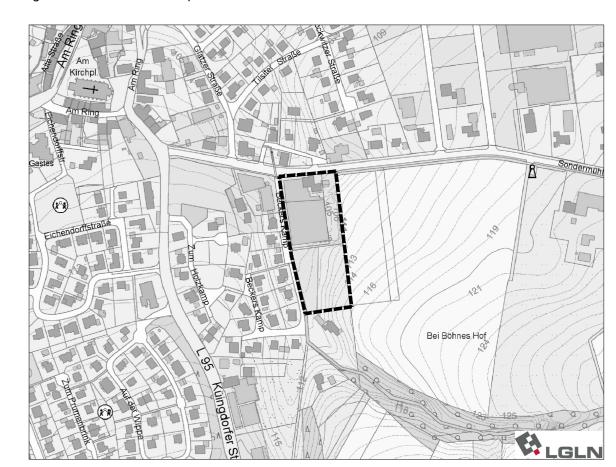
Das Plangebiet liegt angrenzend an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hieraus können zeitweise Immissionen z.B. in Form von Geruch und Staub auf das Plangebiet einwirken. Diese Immissionen sind nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Überflutungsgefahr

Auf Grund der abfallenden Topographie auch außerhalb, östlich des Plangebietes, sind innerhalb des Plangebietes Vorsorgemaßnahmen gegen abfließendes Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen zum Schutz der baulichen Anlagen vor Überflutung zu treffen.

Telekommunikationseinrichtungen

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.



Übersichtsplan

M 1: 5.000

Stadt Melle



Bebauungsplan "Sondermühlener Straße -Beckers Kamp"

Abschrift

Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften (Teil B). Beigefügt ist eine Begründung (Teil C).

